WSTW 9314

Ausgabe vom: 29.02.2016

Ersatz für Ausgabe 02.03.2015

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE FÜR BAULEISTUNGEN

(in Anlehnung an die ÖNORM B 2110:2013 03 15)

Änderungen zum ÖNORM-Text:

- Einfügungen/ Änderungen: Kursiv
- Streichungen: durchgestrichen

Fortsetzung WSTW 9314 Seiten 2 bis 52

WIENER STADTWERKE Holding AG

Inhaltsverzeichnis

1	An	wendungsbereich	5
2		ormative Verweisungen	
3	Ве	griffegriffe	
	3.1	Bauleistungen	
	3.2	Baustelle	5
	3.3	Baustellenbereich	5
	3.4	Baustellenzufahrt	5
	3.5	Baustraße	5
	3.6	Hilfskonstruktionen	6
	3.7	Leistungsabweichung	6
	3.8	Leistungsumfang; Bau-Soll	6
	3.9	Leistungsziel	6
	3.10	Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot	6
	3.11	Mengen- und Leistungsansatz	6
	3.12	Regieleistungen	6
	3.13	Sphäre	7
	3.14	Subunternehmer; Nachunternehmer	7
	3.15	Nebenleistungen	7
	3.16	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	7
	3.17	Auftraggeber (AG)	7
	3.18	Auftragnehmer (AN)	7
	3.19	Auftragssumme; Angebotspreis	7
	3.20	Einheitspreis	7
	3.21	Festpreis	7
	3.22	Gesamtpreis	8
	3.23	Regiepreis	8
	3.24	Sicherstellungen	8
	3.25	Veränderlicher Preis	8
	3.26	Pauschalpreis	8
	3.27	Schlüsselpersonal	8
4	[Ve	erfahrensbestimmungen]	8
5	Ve	rtrag	
	5.1	Vertragsbestandteile	8
	5 2	Vertragspartner	а

	5.3	[Geltung bei Verbrauchergeschäften]	. 11
	5.4	Behördliche Genehmigungen	. 11
	5.5	Beistellung von Unterlagen	. 11
	5.6	Verwendung von Unterlagen	. 12
	5.7	Änderungen	. 12
	5.8	Rücktritt vom Vertrag	. 13
	5.9	Streitigkeiten	. 14
	5.10	Erklärung des AN	. 15
6	Lei	stung, Baudurchführung	15
	6.1	Beginn und Beendigung der Leistung	. 15
	6.2	Leistungserbringung	. 16
	6.3	Vergütung	. 24
	6.4	Regieleistungen	. 26
	6.5	Verzug	. 26
7	Lei	stungsabweichung und ihre Folgen	27
	7.1	Allgemeines	. 27
	7.2	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	. 27
	7.3	Mitteilungspflichten	. 28
	7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	. 29
	7.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	. 30
	7.6	Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen	. 31
	7.7	Berechnung von Fristen	. 31
8	Re	chnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	31
	8.1	Abrechnungsgrundlagen	. 31
	8.2	Mengenberechnung	. 31
	8.3	Rechnungslegung	. 35
	8.4	Zahlung	. 37
	8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	. 38
	8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	. 38
	8.7	Sicherstellung	. 39
9	Ве	nutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	40
1(ernahme	
	10.1	Arten der Übernahme	. 41
	10.2	Förmliche Übernahme	. 41
	10.3	Formlose Übernahme	. 41

10.4	Einbehalt wegen Mängel	41
10.5	Verweigerung der Übernahme	41
10.6	Rechtsfolgen der Übernahme	42
10.7	Übernahme von Teilleistungen	42
11 Sc	hlussfeststellung	42
11.1	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	42
11.2	Durchführung der Schlussfeststellung	42
11.3	Entfall der Schlussfeststellung	42
12 Ha	ıftungsbestimmungen	42
12.1	Gefahrtragung und Kostentragung	42
12.2	Gewährleistung	43
12.3	Schadenersatz allgemein	45
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	45
12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	46
12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	46
12.7	Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen	
13 Sc	nstige Bestimmungen	47
13.1	Datenschutz und Geheimhaltung	47
13.2	Vertragsanfechtung	48
13.3	Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	48
13.4	Schutzrechte	48
13.5	Unklarheitenregel	48
13.6	Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand	48
13.7	Salvatorische Klausel	49
Anhan	g: Stichwortverzeichnis	50

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Bauleistungen. Die jeweiligen besonderen Bestimmungen des Bauvertrages für den Einzelfall haben die Bauleistungen selbst und die näheren Umstände der Leistungserbringung festzulegen. In der Gesamtheit soll damit eine vollständige Beschreibung und eindeutige Festlegung der vereinbarten Bauleistung erzielt werden. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Normative Verweisungen

In diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen genannte Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten die Begriffe nach ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006 und die folgenden Begriffe:

3.1 Bauleistungen

Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik.

Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z. B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

Unter Bauleistungen fallen auch sämtliche maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, die zur funktionalen Einheit des Bauwerkes oder Bauteiles gehören, d. h. deren substantieller Bestandteil sind und nicht ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und keinem selbstständigen Nutzungszweck dienen.

3.2 Baustelle

vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

3.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom Auftraggeber (AG) beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

3.4 Baustellenzufahrt

Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz.

3.5 Baustraße

Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr.

3.6 Hilfskonstruktionen

bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind zur Durchführung der Leistungserbringung, die nicht in den Gewahrsam des Bestellers übergeben werden und keiner Gewährleistung unterliegen. Sie sind grundsätzlich vom Bieter im Zuge der Kalkulation in den Preis einzurechnen, sofern der Ausschreiber keine eigene LV-Position für die jeweilige Hilfskonstruktion vorgesehen hat.

Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken.

3.7 Leistungsabweichung

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.

3.7.1 Leistungsänderung

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird.

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen, *Umfangsänderungen*, *zusätzliche Leistungen*.

3.7.2 Störung der Leistungserbringung

Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist.

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des Auftraggebers (AG) zugeordnet werden.

3.8 Leistungsumfang; Bau-Soll

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung und insbesondere die Leistungsfrist, festgelegt werden.

3.9 Leistungsziel

der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN).

3.10 Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot

Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags.

3.11 Mengen- und Leistungsansatz

kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit.

3.12 Regieleistungen

Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

Beispiele sind eine Leistungsstunde oder Materialeinheit.

Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

3.12.1 angehängte Regieleistungen

Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden.

3.12.2 selbständige Regieleistungen

Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden.

3.13 Sphäre

Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.

3.14 Subunternehmer; Nachunternehmer

Unternehmer, der Teile der an den Auftragnehmer (AN) übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist.

Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

3.15 Nebenleistungen

Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.16 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

3.17 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE Holding AG oder ihre Gesellschaften (Konzerngesellschaften).

3.18 Auftragnehmer (AN)

Jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

3.19 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

3.20 Einheitspreis

Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist

3.21 Festpreis

Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

3.22 Gesamtpreis

Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis bzw. Pauschalpreis). Der Gesamtpreis ist das "Entgelt" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

3.23 Regiepreis

Preis für eine Einheit (z.B. Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

3.24 Sicherstellungen

3.24.1 Deckungsrücklass

Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan). Ferner Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den AN, sofern diese nicht durch eine Kaution abgesichert ist.

3.24.2 Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der AN die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

3.24.3 Kaution

Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt (z.B. Vertragserfüllungsgarantie).

3.25 Veränderlicher Preis

Preis, der bei Änderungen vereinbarter Grundlagen unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden kann.

3.26 Pauschalpreis

Für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

3.27 Schlüsselpersonal

Jene Personen, die der AN für die Leistungsausführung namhaft gemacht hat und an deren Einsatz er gebunden wurde.

4 [Verfahrensbestimmungen]

5 Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

5.1.1 Allgemeines

Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.

Mit Vereinbarung dieser ÖNORM Vertragsbestimmungen gelten auch:

1) alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes, *und*

- 2) alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffen. und
- die ÖNORMEN A 2063 und B 2111.

5.1.2 Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung (z. B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- 2) der vereinbarte Vertragsinhalt nach Abschluss der Verhandlungen
- 3) die Bestimmungen des Formblattes "ANGEBOT";
- 4) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, bei Vorliegen von Langtext- und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig;
- 5) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 6) Baubeschreibung, technischer Bericht, u. dgl.;
- 7) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- 8) allgemeine Bestimmungen für den Bereich eines bestimmten AG oder AN; die vorliegenden Vertragsbestimmungen;
- 9) Normen technischen Inhaltes;
- 10) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 11) die vorliegenden Vertragsbestimmungen sowie die ÖNORMEN B 2111 und B 2114; Richtlinien technischen Inhaltes.

Die ÖNORMen B 2110, B 2118 und B 2111 kommen einschließlich allfälliger Verweisungen auf diese Normen nicht zur Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wie branchenübliche Geschäftsbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Jeder Verweis des AN auf eigene Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen Dritter hat keine Gültigkeit.

5.2 Vertragspartner

5.2.1 Vertretung

Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der

jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

5.2.1.1 Vertretung des AG

Eine vom AG eingesetzte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz "Bauaufsicht") vertritt den AG bei der Abwicklung des Bauvertrages, deren Weisungen vom AN und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind. Zu Vertragsanpassungen ist die Bauaufsicht nicht berechtigt.

Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

5.2.1.2 Vertretung des AN

Der AN ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihn in allen Belangen und zwar auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung gegenüber dem AG vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind dem AG gegenüber unwirksam.

Die vom AN bevollmächtigte Person hat fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Der AG ist berechtigt, den bevollmächtigten Vertreter des AN sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der AN unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der AN darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen des AG unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der bevollmächtigte Vertreter des AN hat für die fortwährende Überwachung der vom AN sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, sowie die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die im Lager oder an der Baustelle tätigen Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der AN seinen Dienstnehmern sowie den von ihm beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der AN verpflichtet sich, Schlüsselpersonal gemäß 3.27 bei der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung einzusetzen. Ein Wechsel des Schlüsselpersonals ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nur dann zulässig, wenn die anderen als die ursprünglich namhaft gemachten Personen die geforderten Kriterien erfüllen. Die geforderten Ausbildungs- und Erfahrungsnachweise sind dem AG vor dem Personaleinsatz vorzulegen. Der AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Sachlich gerechtfertigt ist der Personalwechsel insbesondere bei kündigungsbedingter oder krankheitsbedingter Abwesenheit.

Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Austausch von Schlüsselpersonal verlangen. Der AN hat sodann einen gleichwertigen Ersatz zu stellen.

5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.

Fällt ein ARGE-Partner weg Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter (ARGE-Partner) aus der ARGE, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen.

Für den AG stellt das Ausscheiden eines ARGE-Partners einen Grund (aber keine Verpflichtung) zum

sofortigen Rücktritt dar. Der ausscheidende ARGE-Partner haftet dem AG sowohl für alle aufgrund seines Austrittes entstehende Schäden als auch subsidiär für die Schäden aus der Erfüllung des verbleibenden Auftrages solidarisch. Das Rücktrittsrecht des AG gemäß 5.8 bleibt davon unbeschadet.

Im Falle der Beauftragung einer ARGE hat diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss ein Konto bekannt zu geben, auf das der AG Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen ARGE-Partnern leisten kann. Bis zur Bekanntgabe dieses Kontos ist die Fälligkeit allfälliger von der ARGE gelegter Rechnungen jedenfalls gehemmt.

Dem von der ARGE namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter (Federführer, federführendes Mitglied) obliegt die Kommunikation und Abwicklung (insbesondere auch die Rechnungslegung) der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem AG.

Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.4 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

5.2.4 Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen. Der AG ist berechtigt, Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen. Diese sind vom AN durch geeignete Personen zu ersetzen.

5.3 [Geltung bei Verbrauchergeschäften]

5.4 Behördliche Genehmigungen

- **5.4.1** Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- **5.4.2** Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

5.5 Beistellung von Unterlagen

5.5.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u.

dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

- **5.5.2** Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.
- **5.5.3** Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hiefür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.6 Verwendung von Unterlagen

- **5.6.1** Der AN AG und AN dürfen darf die ihnen ihm vom Vertragspartner AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners AG.
- **5.6.2** Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u. dgl. gehen unbeschadet von Urheberrechten mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.
- **5.6.3** Der AG und dessen verbundene Unternehmen erwerben an sämtlichen durch Immaterialgüterrechte geschützten an den AG zu übergebenden Werken sowie sonstigen Ausarbeitungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN, wie Plänen, Zeichnungen, Mustern, Berechnungen, technischen Beschreibungen, Dokumentationen udgl. das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht, einschließlich das Recht zur Weiterverwendung, Bearbeitung und Veränderung. Der AG ist auch berechtigt sämtliche zuvor angeführten Unterlagen im Zuge weiterer Beschaffungen zu verwenden.

Entgelte, die bei der Ausführung von Leistungen für Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster und Ausnahmegenehmigungen etc. anfallen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgedeckt.

5.7 Änderungen

Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Die Dokumentation gemäß 6.2.7 bewirkt keine Änderung des Vertrages.

Allfällige Bestimmungen des AN verpflichten den AG nur dann und insoweit, als sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Enthält eine Auftragsbestätigung Preise oder Bestimmungen, die von der Bestellung abweichen, so ist die Gegenbestätigung des AG erforderlich. Das Stillschweigen des AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- 1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;
- 2) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
- wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
- 4) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 5) wenn der andere Vertragspartner
 - a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
 - b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- 6) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall 6) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

Der AG ist insbesondere berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- i. bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung in erheblichem Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- ii. auf Grund wesentlicher Änderungen gemäß 5.2.3 die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht mehr gegeben ist;
- iii. ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- iv. die Leistungserbringung des AN eine Gefahr für Leib und Leben der an der Baustelle beschäftigten Personen oder Dritter darstellt und der AN trotz Aufforderung keine geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe getroffen hat.

5.8.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

5.8.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

- **5.8.3.1** Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- **5.8.3.2** Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet, Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.
- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. Für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen:
- 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;
- 5.8.3.3 Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten. Die vom AG übernommenen Leistungen sind vom AN gemäß 8.3.4 (Schlussrechnung) abzurechnen, die Bestimmungen gemäß 8.4 (Zahlung) bleiben aufrecht.
- 5.8.3.4 Bei jedem Rücktritt, egal aus welchem Grund, ist der AN verpflichtet,
- 1) auf Verlangen des AG die Baustelle/Montagestelle unverzüglich zu räumen. Kommt er der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, so kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen:
- 2) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen;
- **5.8.3.5** Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser zusätzlich zu 5.8.3.4. verpflichtet,
- (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- (2) dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß 12 zu leisten sowie
- (3) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle/Montagestelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u.dgl. für die Weiterführung der Arbeit auf der Baustelle zu belassen.

5.9 Streitigkeiten

5.9.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung nach 6.2 berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 5.8 bleiben unberührt.

5.9.1.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien oder Leistungsteilen, für die allgemein gültige Prüfverfahren bestehen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und des Prüfverfahrens gilt die Magistratsabteilung 39 der Stadt Wien, Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien, 1110 Wien, Rinnböckstraße 15 oder die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Giefinggasse 2 für materialtechnische Untersuchung als vereinbart, soweit deren Einrichtungen für den Prüffall ausreichen. Das Ergebnis solcher Prüfungen gilt als anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der unterliegende Teil.

5.9.2 Schlichtungsverfahren

Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben (z.B. Schlichtungsverfahren gemäß ONR 22113).

5.9.3 Schiedsgericht

Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (z.B. ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112).

5.10 Erklärung des AN

Mit Zustandekommen des Vertrages bestätigt der AN, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden ist; ferner, dass er durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt hat, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebotserstellung beruhen. Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Irrtum bezüglich der angebotenen Preise.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich bei Durchführung der Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Weiters ist der AN dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechtes eingehalten werden.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich. , wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.1.2 Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

6.1.3 Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

6.1.4 Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Fälligkeit von Zahlungen ist gemäß 8.4.1.4 vorzugehen.

6.1.5 Fristangaben

Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 Ausführung

6.2.1.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln den Stand der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Die Erfüllung kann in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, erfolgen, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn es sich aus der Art der Leistung (abgrenzbarer Abschnitt) ergibt oder wenn es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt.

- **6.2.1.2** Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.
- **6.2.1.3** Der AN hat die Leistung unter Bedachtnahme auf die in den besonderen Vertragsbestimmungen oder im Leistungsverzeichnis angegebene Arbeitszeit durchzuführen. Ist dort nichts geregelt gilt für das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit das Arbeitszeitgesetz, 1969, i.d.g.F. Arbeitszeiten über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinaus, sowie Nacht-, Samstags-, Sonnund Feiertagsarbeiten, ferner Arbeiten im Mehrschichtenbetrieb bedürfen der Zustimmung des AG. Bei Durchführung von Vorbereitungs-, Abschluss- und Sicherungsarbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit ist eine zeitgerechte Anmeldung beim AG erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.
- **6.2.1.4** Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen und funktionstüchtigen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern.
- **6.2.1.5** Der AN hat bei der Ausführung sämtliche einschlägigen gesetzlichen abfall- und umweltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gem §§ 15 und 16 AWG 2002 und die Pflichten gemäß der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen (Recycling-Baustoffverordnung), einzuhalten.
- Zur Verwendung vorgesehenes Recyclingmaterial muss der Richtlinie Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband entsprechen und jene technischen Kennwerte, die in den einschlägigen Normen, RVS Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau u.dgl. vorgeschrieben sind, aufweisen. Die Eignung ist vor dem Einbau der Materialien durch das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe oder durch entsprechende Eignungsprüfung nachzuweisen.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, auf dem Lieferschein ausdrücklich zu bestätigen, dass alle Verpackungen durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen lizenziert sind. Der AN ist verpflichtet, seine ARA-Lizenznummer oder ähnliches im Lieferschein anzuführen. Für nicht lizenzierte Verpackungen ist auf dem Lieferschein eine Aufstellung der Verpackungsmaterialien anzugeben. Falls der AN keine Lizenznummer bereitstellen kann, ist das Verpackungsmaterial vom AN nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG abzuholen. Die Abholung ist im Lieferschein zu vermerken.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen

Verlangen-rechtzeitig vor Ausführung des betreffenden Leistungsteils schriftlich bekannt zu geben, wobei der Anteil und/oder der Leistungsteil des Subunternehmers am Gesamtauftrag zu deklarieren ist. Die teilweise Weitergabe des Auftrages ist vorab schriftlich dem AG zur Genehmigung vorzulegen, gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles bzw. Gewerks – allenfalls bereits in der Ausschreibung festgelegte – erforderliche Eignung besitzt.

Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN rechtzeitig bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere *neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung* jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigen würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Für verbundene Unternehmen und Personalleihunternehmer (Leasingunternehmer) gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer bzw. verbundene Unternehmen, die bereits im Zuge einer allfälligen Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannten wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.15 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen u. dgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrisse auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschrankungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;

- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z. B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;
 - Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.
- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z. B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.
- 17) Erfüllung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Aufzeichnungs-, Melde und Nachweispflichten im Bereich des Abfall- und Umweltrechts, samt Erstellung und unaufgeforderter laufender Übergabe an den AG sämtlicher Unterlagen, die für den AG zum Nachweis des Erfüllens der ihn treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere betreffend Aufzeichnungs-, Melde-, Nachweis- und Behandlungspflichten, erforderlich sind.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

- 6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG
- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,
- 3) beigestellten Materialien und
- 4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- **6.2.4.2** Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.
- **6.2.4.3** Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. *Diesfalls* Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er der AN hiervon den AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- **6.2.4.4** Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten unter Ausschöpfung seiner sämtlichen Möglichkeiten als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB Hinweise

oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben.

6.2.4.5 Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die *ausschließlich* auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN gleichzeitig beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und dieser entscheidet. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

- **6.2.5.2** Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.
- **6.2.5.3** Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2.6 Überwachung

- **6.2.6.1** Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort selbst zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird.
- **6.2.6.2** Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.
- **6.2.6.3** Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- **6.2.6.4** Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG *oder des Dritten* nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.
- **6.2.6.5** Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen ehestens nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen Kalendertagen ab dem Tag Kalendertag der Übergabe schriftlich

Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Sollte im Vertrag keine explizite Festlegung erfolgen, sind Bautagesberichte zu führen.

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen Kalendertagen ab dem Tag Kalendertag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen Kalendertagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen Kalendertagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Beschädigungen oder Behinderungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

6.2.7.2.3 Führt der AN Bautagesberichte, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten für die Übernahme der Bautagesberichte sowie für die Bestätigung und für den Einspruch der Vertragspartner die Bestimmungen gemäß 6.2.7.2.2.bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Baubuch und in den Bautagesberichten die Eintragungen im Baubuch.

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse u. dgl., die zur Erfüllung des Auftrages im Baustellenbereich erforderlich sind, sind vom AG im üblichen Rahmen unentgeltlich beizustellen, sofern die Bestimmungen für den Einzelfall nichts anderes vorsehen. Das Gleiche gilt für Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse.

Benötigt der AN darüber hinaus Grundflächen, hat er diese selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grundbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.1.1 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut – Allgemein

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist und für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den AN ohne gesonderte

Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

6.2.8.1.2 Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Wien – Vereinbarung mit Bauführer

Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Bauführer (AN selbst oder bei Subvergabe der Subunternehmer) die "Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien, MA 28 und dem Bauführer" abschließt und der AG vom unterfertigen Exemplar eine Kopie erhält.

6.2.8.1.3 Inanspruchnahme von sonstigen Grundstücken in Wien; Reinhaltung

Für die Reinhaltung von sonstigen Grundstücken (nicht im öffentlichen Gut liegenden Flächen) in Wien ist die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 2008) einzuhalten.

6.2.8.1.4 Sofern vom AG Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege beigestellt werden und im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind diese vom AN nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen.

6.2.8.2 Einbauten

- 6.2.8.2.1 Der AG ist verpflichtet, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekannt zu geben, sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung erfolgt ist. Der AN ist verpflichtet bei sämtlichen in Frage kommenden Einbautenträgern das Vorhandensein sowie die Lage von Einbauten zu erheben.
- **6.2.8.2.2** Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschreibungen zu beachten.
- **6.2.8.2.3** Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, außer mit dem Vorhandensein von Einbauten musste *auch bei Anwendung gehörig hoher Sorgfalt von Seiten des AN* nicht gerechnet werden.

6.2.8.3 Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. "äußere Geschäftsbezeichnung" gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Die Verwendung von Bauplanken, Hütten und Gerüsten für Anschläge, Ankündigungen und ähnliche Zwecke darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG erfolgen.

Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom AN flächenanteilig zu tragen.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschrankung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Fremden Personen darf der Zutritt zum Baustellenbereich nur mit Bewilligung der Aufsicht des AG gestattet werden. Das Verbot des Betretens des Baustellenbereichs durch dort nicht beschäftigte Personen ist an allen Zugängen deutlich ersichtlich zu machen.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm

alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Die Kosten für die in 6.2.8.4 angeführten Maßnahmen sind, soweit nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Bei Verletzung der Pflicht nach 6.2.8.4 kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der AN haftet dem AG für alle aus der schuldhaften Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen und hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben.

Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind.

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, sämtliche abfall- und umweltrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

6.2.8.8 Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen.

HINWEIS DMSG

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DMSG) ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertumsbzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch 5 Werktage nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten ist.

6.2.8.9 Probebetrieb

- **6.2.8.9.1** Wurde ein Probebetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Die Durchführung des Probebetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.
- **6.2.8.9.2** Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probebetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen *durch den AN*.
- **6.2.8.9.3** Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probebetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probebetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen.

Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

6.2.8.9.4 Treten während des Probebetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probebetriebes entsprechend zu verlängern.

Treten während des Probebetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probebetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probebetrieb neu zu beginnen.

In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

6.2.8.9.5 Das Ergebnis des Probebetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung

6.2.8.10.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher

Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen.

Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen.

- **6.2.8.10.2** Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1. Der AG behält sich vor, Proben von Materialien bzw. Proben aus hergestellten Teilen zu entnehmen und durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle oder einem einvernehmlich ausgewählten Prüfer auf ihre Eignung prüfen zu lassen. Die Kosten für die Entnahme, den Transport und eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen mit negativem Ergebnis und daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie die Kosten für sämtliche daraus resultierenden Folgen gehen zu Lasten des AN.
- **6.2.8.10.3** Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

- **6.2.8.10.4** Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.
- **6.2.8.10.5** Die Kosten für Prüfungen gemäß 6.2.8.10.1 einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- **6.2.8.10.6** Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle. oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.
- **6.2.8.10.7** Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

6.3 Vergütung

6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise

- **6.3.1.1** Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten
- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 6 Monaten Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 6 Monaten Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

_

¹ Siehe auch Akkreditierungsgesetz

6.3.1.2 Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle das Datum des Angebotes.

- **6.3.1.3** Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.
- **6.3.1.4** Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen erfolgt die Umrechnung der Preise zu den Stichtagen 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Die Preisumrechnung ist vorzunehmen, wenn zu einem der Stichtage einer der Veränderungsprozentsätze für die einzelnen Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Nur für diesen Preisanteil ist die Umrechnung vorzunehmen

- (1) für den Preisanteil Lohn mit den Werten für Lohn der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, welche vom BMWFW verlautbart wird und unter www.bmwfw.gv.at abrufbar ist; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichte Index.
- (2) für den Preisanteil Sonstiges mit den Werten für Sonstiges der entsprechenden Arbeitskategorie laut Kollektivvertrag der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, welche vom BMWFW verlautbart wird und unter www.bmwfw.gv.at abrufbar ist; Sollte die vereinbarte Zahlenreihe nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener an ihre Stelle tretende, durch die Statistik Austria oder das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichte Index.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen.

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.3.3 Garantierte Angebotssumme

- **6.3.3.1** Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 bzw. BVergG 2006 abgeschlossen wurde, gilt wenn nicht anders vereinbart für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.
- **6.3.3.2** Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.
- **6.3.3.3** Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, z. B. unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach Abschnitt 7. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

6.4 Regieleistungen

- **6.4.1** Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.
- **6.4.2** Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind
- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können,
 - einvernehmlich festzulegen.
- **6.4.3** Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist bei Fehlen einer solchen binnen 7 Tagen Kalendertagen dem AG zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Bei Regieleistungen, welche dem AG nicht binnen 4 Kalenderwochen ab Erbringung zur Bestätigung vorgelegt werden, verfällt der Anspruch auf Zahlung (Naturalobligation).
- **6.4.4** Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6.5 Verzug

6.5.1 Allgemeines

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Für die Form und die Folgen des Rücktritts gelten 5.8.2 und 5.8.3.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

6.5.2 Fixgeschäft

Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz gemäß 12.3 zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung

und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

6.5.3 Vertragsstrafe

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dem AG steht es frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen bzw. der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

Soweit nicht anders festgelegt, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 5 % der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen.

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen Kalendertagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten Kalendermonaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monates Kalendermonates.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

6.5.3.3 Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist. *Teilleistungen sind als solche vertraglich gesondert festzulegen.*

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

Ereignisse der höheren Gewalt und andere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, werden der Sphäre des AG zugeordnet, sofern diese vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese

- 1) Die vertragliche Ausführung der Leistung objektiv unmöglich machen, oder
- 2) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10 15-jährliche Ereignis als vereinbart.

7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

Witterungsbedingte Erschwernisse (z.B. Regen, Frost, Schneefall, Hitze, etc) sowie sonstige Erschwernisse, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben für die keine Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, werden der Sphäre des AN zugeordnet. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und Naturereignisse, die über das 15-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob außergewöhnliche, über das 15-jährliche Ereignis hinausgehende, Witterungsverhältnisse vorliegen, beginnend ab dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses jeweils 3 monatige Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen.

7.3 Mitteilungspflichten

- **7.3.1** Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden. wenn der Anspruch nicht offensichtlich ist.
- **7.3.2** Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

7.3.3 Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.1 Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/ oder der Leistungsfrist angemeldet.
- 2) Der AN hat eine MKF (Zusatzangebot) in prüffähiger Form vorgelegt. Dabei ist zu beachten:

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen.

7.4.2 Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (z. B. Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengenund Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

7.4.3 Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, bei-im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als § 25%, durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, so hat der AG diesen Nachteil abzugelten zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung (sei es nach § 1168, § 1155 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene) mit 7% des Unterschreitungsbetrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Unter Nachteil ist insbesondere zu verstehen: geringere Erlöse zur Abdeckung von Zentralregiekosten; geringere Erlöse zur Abdeckung kalkulierter Ersatzkosten für Wagnis/Gewinn; geringere Erlöse für einmalige und zeitgebundene Kosten; disponierte Kosten, denen keine Vergütung entgegensteht; entfallener Beitrag zu den Geschäftsgemeinkosten; der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn; der entgangene Gewinn sowie jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Aufträge übernehmen konnte.

Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten. Eine allfällige dem AN zustehende Vergütung, unter Berücksichtigung des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes, für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 7 % des Werts sämtlicher bis zum Rücktritt abgerufener Leistungen (Vorliegen einer schriftlichen Abrufbestellung), die in Folge des Rücktritts entfallen und somit nicht ausgeführt werden, gedeckelt. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

Dieser Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden.

Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen, andernfalls der AG nicht zur Zahlung verpflichtet ist. Den AN trifft die Beweislast sowie die Pflicht zur Rechnungslegung.

Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5 %-Grenze) zur Gänze abzugelten.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

7.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne *vorherige* schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

7.5.2 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt.

Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus dem AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

7.6 Bearbeitungskosten von Mehr-/Minderkostenforderungen

Dem AN gebührt kein Anspruch auf Vergütung der Bearbeitungskosten von Mehrkostenforderungen, unabhängig davon, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht. Der AG stellt seine Bearbeitungskosten ebenfalls nicht in Rechnung.

7.7 Berechnung von Fristen

Ausschlaggebend für die Berechnung von Fristen im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen und ihren Folgen ist das Einlangen des jeweils zugehörigen, vollständigen, prüffähigen Schriftstückes beim AG.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach vertraglich vereinbarten Regiepreisen. Sofern keine eigenen Positionen vereinbart sind, beträgt der 50%ige Überstundenzuschlag ein Drittel (1/3), der 100%ige Überstundenzuschlag zwei Drittel (2/3) vom vereinbarten Regiepreis. Materialbeistellungen in Regie werden nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet. Von Lieferanten gewährte Nachlässe sind dem AG weiterzugeben.

8.2 Mengenberechnung

8.2.1 Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d. h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

Bei der Ausmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen (UG) zu berücksichtigen.

Für den Vergleich der Positionsmengen und Rechnungsbeträge sind neben den schriftlichen Ausdrucken die Summen auf Datenträger zu übergeben.

8.2.2 Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

8.2.3 Mengenermittlung nach Aufmaß

8.2.3.1 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

Der Aufmaßnachweis ist grundsätzlich durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN. Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich dem AG schriftlich bekanntzugeben.

- **8.2.3.2** Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.
- **8.2.3.3** Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß 6.4.3.
- **8.2.3.4** Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen.

8.2.4 Beigestellte Materialien

Im Falle der Beistellung von Materialien durch den AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen.

Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden vom AG beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung gestellt.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt das Abladen, Lagern und Zwischenverführen als Nebenleistung.

8.2.5 **Geräte**

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Wurden für die Stillliegezeiten keine Preise vereinbart, sind 75 % der Abschreibungs- und Verzinsungskosten für die normale Arbeitszeit zuzüglich 25 % der Instandhaltungs-/Reparaturkosten für die Pflege und Wartung der Geräte unter Hinzurechnung des Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061 zu vergüten.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Sind die Gerätepreise gemäß ÖNORM B 2061 nicht in Abschreibung, Verzinsung und Instandhaltung (Reparatur) aufgegliedert und geht deren Aufteilung nicht aus der Kalkulation hervor, entfallen 60 % auf Abschreibung und Verzinsung und 40 % auf Instandhaltung (Reparatur).

Geht die Aufteilung der Preisanteile für Instandhaltung (Reparatur) aus der Kalkulation nicht hervor, entfallen ie 50 % auf die Anteile "Lohn" und "Sonstiges".

8.2.6 Abrechnung der Regieleistungen

8.2.6.1 Allgemeines

- **8.2.6.1.1** Regieleistungen werden nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:
- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger:
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie bei verhältnismäßig größeren Mengen auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, z. B. Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (z. B. Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

8.2.6.1.2 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a) Werden die Regieleistungen w\u00e4hrend der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die daf\u00fcr anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Verg\u00fctung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen f\u00fcr die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- 2) Selbständige Regieleistungen
 - a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.
- **8.2.6.1.3** Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.2.6.2 Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur

der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

8.2.6.3 Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

8.2.6.3.1 Material und Hilfsmaterial

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, z. B. Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen.

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen.

Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (z. B. Ladezeiten, Betriebsstoffe).

8.2.6.3.2 Betriebsstoffe

Die Abrechnung erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

8.2.6.4 Abrechnung der Beistellung von Geräten

- **8.2.6.4.1** Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.
- **8.2.6.4.2** In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert.
- **8.2.6.4.3** Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentschädigungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. erfolgt auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 Allgemeines

- **8.3.1.1** Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- **8.3.1.2** Rechnungen sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und ausgenommen bei Pauschalabrechnungen in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.
- **8.3.1.3** In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen (z. B. Geschäftszahl, *Bestellscheinnummer/ Bestellnummer*, Datum).
- **8.3.1.4** Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.
- **8.3.1.5** Sollte vertraglich ein Skonto vereinbart sein, so beginnt der Lauf der Skontofrist, sofern die Leistung übernommen ist, am Kalendertag des Einganges der Rechnung. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Frist am ersten Tag nach der ordnungsgemäßen Übernahme zu laufen. Eine vereinbarte Skontofrist verlängert sich sinngemäß bis zum auf den Ablauf der Skontofrist nächstfolgenden auf einen Bankarbeitstag fallenden vereinbarten Zahlungstag. Sollte der Zahlungstag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so verlängert sich die Skontofrist bis zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

8.3.2.1 Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragsspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen.

Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragsspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

- **8.3.2.2** Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- **8.3.2.3** Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:
- die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Ausmaß Umfang; die den Abschlagsrechnungen beizulegenden Ausmaßermittlungen sind derart aufzustellen und zu gestalten, dass die Aufstellungen über abgeschlossene Leistungen oder Teile der Leistungen für die Schlussrechnung verwendet werden können. Notwendige Ausmaßfeststellungen hierfür (z.B. Naturaufnahmen) sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen und mit dem AG bzw. dessen Vertreter vorzunehmen. Der AG behält sich in diesem Zusammenhang vor, nicht schlussrechnungsreif vorgelegte Abrechnungsunterlagen zurückzuweisen bzw. entsprechende Abrechnungsunterlagen auf Kosten des AN aufstellen zu lassen.,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien u. dgl.,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,

- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, und
- 6) den allenfalls abzurechnenden Deckungsrücklass,
- eine Übersicht aller bereits vollständig oder teilweise abgerechneten Mengen der Positionen, im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen. Soweit im Vertrag nicht anders vorgesehen zumindest quartalsweise.
- **8.3.2.4** Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

8.3.3 Regierechnungen

Jede Regierechnung hat den allgemeinen Anforderungen gemäß 8.3.1 zu entsprechen und die Angaben gemäß 8.2.6 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden zu enthalten.

8.3.4 Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

8.3.6 Vorlage von Rechnungen

8.3.6.1 Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat Kalendermonat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

Regieleistungen sind monatlich abzurechnen.

8.3.6.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate 60 Kalendertage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Teilschluss- und Schlussrechnungen dürfen erst nach erfolgter Teilübernahme bzw. Übernahme der Leistung gelegt werden.

8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung

- **8.3.7.1** Ist eine Schluss- oder Teilschlussrechnung-Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen der Prüffrist von 30 Tagen Kalendertagen nach Eingang der Rechnung zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen Kalendertagen neu vorzulegen.
- **8.3.7.2** Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.

8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus 8.3.6.2 ergebenden Frist eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß 5.2.2 bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

8.4 Zahlung

8.4.1 Fälligkeiten

Der Kalendertag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen. Sofern die Rechnung an einem Karfreitag, Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (jeweils auch der 24.12. und 31.12.) beim AG einlangt, beginnt die Zahlungsfrist um 00.00 Uhr des nächst folgenden Werktages zu laufen.

Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, wird die Zahlungsfrist bis zur Bekanntgabe der Bankverbindung (Einlangen beim AG) gehemmt.

Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Zahlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

- **8.4.1.1** Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage *Kalendertage* nach Eingang der Rechnung fällig.
- **8.4.1.2** Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage Kalendertage nach Eingang der Rechnung. Bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage Kalendertage.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2. ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme *und Übergabe der vertraglich zu liefernden Unterlagen*.

- **8.4.1.3** Werden Rechnungen nach 8.3.7.1 zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den *übrigen* Fällen gemäß 8.3.7.2 wird die Zahlungsfrist um so viele Tage Kalendertage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.
- **8.4.1.4** Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage-Kalendertag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.
- **8.4.1.5** Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung, wenn die Korrektur des in Rechnung gestellten Entgeltes größer als 1,5 % des Rechnungsbetrages ist. Eine Mitteilung über Rechnungskorrekturen unter EUR 150,-- erfolgt nicht. Streichungen und zugehörige Vermerke auf der Rechnung durch den AG, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden, sind als Begründung für die Kürzung hinreichend.

8.4.1.6 Werden Zahlungen aus Gründen die der AG zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Bei der Verzögerung der Zahlung von

Geldforderungen beträgt der Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der AG für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur 4% Zinsen p.a. zu entrichten.

8.4.1.7 Für noch strittige Positionen in Rechnungen tritt keine Fälligkeit und kein Anspruch auf Verzugszinsen ein. Mit Einigung über den Leistungsinhalt, die Mengenberechnung sowie allfällige neue Preise für die strittigen Positionen, ist vom AN über den nun unstrittigen Betrag neu Rechnung zu legen. Hinsichtlich der Fälligkeit gelten die Punkte 8.4.1.1 bis 8.4.1.3.

8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3-Monaten 60 Kalendertagen nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten 60 Kalendertagen frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Gründe für den Differenzbetrages durch den AG.

8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 8.4.2 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung der Verjährungsfrist des ABGB zulässig.

Die Verzinsung von Forderungen ist in 8.4.1.6. geregelt.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

- **8.5.1** Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen gemäß 8.3.2 geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (z. B. Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.
- **8.5.2** Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, z. B. Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate 90 Kalendertage und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

8.7 Sicherstellung

8.7.1 Vertragserfüllungsgarantie und Kaution

8.7.1.1 Sofern im Vertrag eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart ist, hat der AN das vereinbarte Sicherstellungsmittel binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten. Hält der AN diese Frist nicht ein, so gilt Punkt 6.5.1.

Der AG ist berechtigt bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN, sowie für den Fall dass der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

8.7.1.2 Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen Kalendertagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AG, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.

Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

Ist bezüglich der Rückzahlung der Kaution nichts anderes vereinbart, wird sie entsprechend der Verminderung der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen des Vertragspartners, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Erfüllung derselben, zurückgestellt.

8.7.2 Deckungsrücklass

Von Abschlagsrechnungen ist, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen, ein Deckungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

8.7.3 Haftungsrücklass

- **8.7.3.1** Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird bei Schlussrechnungen über € 100.000 (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) Von der Schlussrechnung (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages einbehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.
- **8.7.3.2** Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.
- **8.7.3.3** Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage Kalendertage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.

Insoweit entsprechend 12.2.5.1 oder 12.2.5.2 jedoch über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw. dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 2 % der Schluss- bzw. Teilschluss-Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

8.7.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten ausschließlich Garantien dienen, von:

1)	bare Sicherstellungsmittel
	- Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht);
	– Sparbücher;
2)	unbare Sicherstellungsmittel
	Bankgarantien;
	- Versicherungen.
1.	Banken oder

2. Kautionsversicherern

im Original abgegeben werden. Hierbei hat es sich um eine unwiderrufliche und abstrakte Garantie einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz ansässigen Bank oder einer österreichischen und/oder im EU-/EWR-Raum und/oder in der Schweiz zugelassenen Kautionsversicherung (Versicherungszweig Kautionshandel) zu handeln, in der unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung hin ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses Zahlung zu leisten. Für alle aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens erfließenden Rechtsstreitigkeiten muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts vereinbart sein. Es sind die vom AG bekannt gegebenen Mustererklärungen zwingend zu verwenden. Die Kosten der Garantie der Bank bzw. der Kautionsversicherung trägt der AN.

8.7.5 Zurückweisung von Sicherstellungen

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

8.7.6 Laufzeit

Unbare Sicherstellungen müssen 30 Tage Kalendertage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

8.7.7 Verwahrung

Die Sicherstellungsmittel werden vom AG nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Der AG kann insbesondere verlangen, dass die Gewährleistungsfrist erst ab förmlicher Übernahme, welche auch Monate nach faktischer Inbetriebnahme erfolgen kann, zu laufen beginnt. Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnützung der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Allfällige daraus resultierende MKF werden nach Abschnitt 7 abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 10 wird dadurch nicht berührt.

10 Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

- **10.1.1** Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.
- **10.1.2** Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

10.2 Förmliche Übernahme

- **10.2.1** Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen Kalendertagen, nicht jedoch vor Abschluss eines vereinbarten Probebetriebes, zu übernehmen.
- **10.2.2** Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat.
- **10.2.3** Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:
- gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen.

Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

10.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Kalendertagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

10.3 Formlose Übernahme

- **10.3.1** Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.
- **10.3.2** Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine Vereinbarung gemäß Abschnitt 9 erfolgte.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt

nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

10.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

- **10.6.1** Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist.
- **10.6.2** Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche; dies gilt aber nicht für nicht gerügte offensichtliche Mängel.

10.7 Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

11 Schlussfeststellung

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate 30 Kalendertage vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

11.2 Durchführung der Schlussfeststellung

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

Werden Mängel festgestellt, ist nach 12.2 vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung unter Bedachtnahme auf 11.1 abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten.

Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

11.3 Entfall der Schlussfeststellung

Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 12.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

- 1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.
- 2) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis höherer Gewalt beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren geeigneten Maßnahmen nachweislich getroffen, trägt der AG die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammbeseitigung u. dgl.) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen.

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Umund Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen u. dgl.

12.1.3 Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG schriftlich zu melden und zu dokumentieren.

12.2 Gewährleistung

12.2.1 **Umfang**

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

12.2.2 Einschränkung

12.2.2.1 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn

a) er im Sinne von 6.2.4 die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den

- vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
- b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.
- **12.2.2.2** Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung gemäß 6.2.6 *oder sachverständigen Überprüfung* seitens des AG nicht eingeschränkt.

12.2.3 Geltendmachung von Mängeln

- 12.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge). Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge des AG gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung.
- **12.2.3.2** Falls im Vertrag oder in den einschlägigen Fachnormen keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie 3 Jahre; für technische Ausrüstungen, sofern diese bewegliche Sachen bleiben, 2 Jahre.
- **12.2.3.3** Treten Mängel innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme *der Gewährleistungsfrist* auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- **12.2.3.4** Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

- **12.2.4.1** Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.
- **12.2.4.2** Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Wert der mangelfreien Leistung, der Schwere des Mangels oder den mit der anderen Abhilfe für den AG verbundenen Unannehmlichkeiten.
- **12.2.4.3** Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist *bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung*, und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.
- **12.2.4.4** Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mangelbehebung trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (bei Gefahr in Verzug sofort nach telefonischer Verständigung) nicht termingerecht nach, so erfolgt die Behebung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Eine Mangelbehebung im Wege einer Ersatzvornahme schmälert nicht die Gewährleistungsverpflichtungen des AN. Für den Fall, dass der AN trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Verbesserung oder dem Austausch in Verzug ist, ermächtigt der AN den AG, einen beliebigen Dritten im Namen und auf Rechnung des AN mit der Verbesserung oder dem Austausch im Wege der Ersatzvornahme zu beauftragen. Zudem ist der AN verpflichtet, ab dem zweiten Behebungsversuch dem AG die angemessenen Kosten des Mängelmanagements (insbesondere den durch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Mängelbehebung erforderlichen Aufwand) zu ersetzen. Die Verrechnung an den AN hat dabei nach tatsächlichem Aufwand zu erfolgen.

12.2.4.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung.

Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist im Sinne von 12.2.5.2 ein.

12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

- **12.2.5.1** Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen gemäß 12.2.3.2 für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.
- **12.2.5.2** Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

12.2.6 Ende der Gewährleistung

Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

12.3 Schadenersatz allgemein

- 12.3.1 Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:
- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
- a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
- b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000.00 Euro.

Es gelten die einschlägigen Regelungen des UGB und subsidiär des ABGB. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Auftragswert begrenzt. Unbeschadet dieser Haftungsbeschränkung wird jedenfalls im Ausmaß vereinbarter Versicherungsdeckungen (Haftungshöchstsummen) gehaftet. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung. Die Beweislast für den Verschuldensgrad liegt bei jenem Vertragspartner, der sich darauf beruft.

12.3.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilsmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die

gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens binnen angemessener Frist nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

12.5.2 Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

12.5.3 Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß 6.2.4, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hiefür im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten.

12.7 Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen

- **12.7.1** Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren oder wettbewerbswidrigen Handlungen zu ergreifen.
- **12.7.2** Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG für den Fall einer im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung des gegenständlichen Auftrags stehenden
 - a) Abrede oder sonstigen Handlung, die darauf gerichtet ist, den Wettbewerb zu beschränken, wie insbesondere bei einem Verstoß gegen §§ 1 und 5 KartG sowie Art. 101 und Art. 102 AEUV;
 - b) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach dem 6. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuchs wie insbesondere Betrug und Untreue oder nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des österr. Strafgesetzbuches wie insbesondere Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten;
 - c) Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandes nach den §§ 122, 123 und 124 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes) sowie § 11 und § 12 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, Missbrauch anvertrauter Vorlagen):

an welcher der AN, dessen Organe, Vertreter oder sonstige für den AN tätige Personen unabhängig von der Beteiligungsform (unmittelbare Täterschaft, Bestimmungs- und Beitragstäterschaft) beteiligt waren oder sind, eine vom Eintritt und Nachweis eines Schadens unabhängige, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von

- (1) 15 % im Falle des Punktes a);
- (2) Im Falle der Punkte b) und c) 15 % soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer, Vorstand oder sonstige vertretungsbefugte Organe des AN begangen wurde; 10 % soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde; 5 % soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter, Subunternehmer des AN oder sonstige für den AN tätige Personen begangen wurde, mindestens jedoch Euro 10.000,

des Nettoauftragswertes (inklusive des Nettowerts aller Zusatz- und Nachtragsaufträge) zu bezahlen.

- **12.7.3** Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Der AN haftet für jeden derartigen darüber hinausgehenden Schaden, soweit er nicht nachweisen kann, dass er diesen Schaden weder verschuldet, noch sonst zu vertreten hat.
- **12.7.4** Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe und zum Ersatz des weiteren Schadens gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits aus welchen Gründen immer beendet worden oder bereits erfüllt ist. Das Recht des AG, vom Vertrag infolge der wettbewerbswidrigen Abrede oder Handlung zurückzutreten, so insbesondere gemäß 5.8, bleibt durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe und eines allfälligen weiteren Schadens unberührt. Die Vertragsstrafe und ein etwaiger Schadenersatz sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung des AG zur Zahlung fällig.
- **12.7.5** Wird einer der Tatbestände des Punktes 12.7.2 erfüllt, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß 5.8. berechtigt.
- **12.7.6** Eine Vertragsstrafe nach Punkt 12.7.2 entfällt, soweit einer der Tatbestände des Punktes 12.7.2 durch einen Subunternehmer des AN begangen, die Auswahl dieses Subunternehmens durch den AG zwingend vorgeschrieben wurde und der AN bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer, sonstige vertretungsbefugte Organe des AN oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Erfüllung der in Punkt 12.7.2. aufgezählten Tatbestände beteiligt sind.
- **12.7.7** Der AN verpflichtet sich, bei der Abwehr und der Aufklärung von Verdachtsfällen mitzuwirken und mit dem AG zu kooperieren.
- 12.7.8 Erlangt der AN Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf Erfüllung eines Tatbestandes des Punktes 12.7.2 begründen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und, sofern eine solche Verfehlung in der Sphäre des AN liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der AN verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich und schriftlich über den Verlauf und das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Datenschutz und Geheimhaltung

Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten sowie aller erforderlichen Daten für die seiner Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., WIENCOM Werbeberatungs GmbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG, WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIEN ENERGIE GmbH, WIENER NETZE GmbH, WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, B&F WIEN - Bestattung und Friedhöfe GmbH, pax diebestattung GmbH, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, KREMATORIUM WIEN GmbH, Tierfriedhof Wien GmbH, Druckerei Lischkar & Co. Gesellschaft m.b.H., Wiener Tierkrematorium GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, Sarglogistik Wien GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH, BFW Gebäudeerrichtungs- und Vermietungs GmbH & Co KG, WIPARK Garagen GmbH und Neue Urbane Mobilität Wien GmbH sowie deren Rechtsnachfolger zu.

13.2 Vertragsanfechtung

Der AN und der AG verzichten auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag aus dem Titel des Irrtums, der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.

13.3 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, mit allfällig ihm gegen den AG zustehenden Forderungen gegen Forderungen des AG aufzurechnen.

Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, ist der AN nicht berechtigt, allfällige Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, der AN würde durch die Nichtabtretung gröblich benachteiligt (§ 1396a ABGB). Im Fall der Forderungsabtretung an einen Dritten (Factoring) ist der AN verpflichtet, den AG davon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Bis zur nachweislich erfolgten Benachrichtigung erfolgen sämtliche Zahlungen des AG an den AN mit schuldbefreiender Wirkung.

13.4 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

13.5 Unklarheitenregel

Für den Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für den AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

13.6 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

13.7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

behördliche Genehmigungen 11

Anhang: Stichwortverzeichnis

Abbruch	5	beigestellte Materialien32	, 43
Abfall	18	Bekanntgabe10, 37	, 38
Abrechnung12, 17, 18, 19, 25, 31, 33, 34, 36, 37,	38	Berechnungen11	, 12
Abrechnung automationsunterstützte	17	Berechtigung zum Rücktritt	. 13
Abschlagsrechnung	35	Berichtigung	. 25
Abschlagszahlung 35,	36	Beschreibung5, 9	, 43
Alternativangebot	28	Beschreibung der Leistung	9
Änderungen1, 7, 8, 11, 12,	25	Bestellschein	9
Angebotsfrist	25	Bieter	6
Angebotspreis	7		
Annahme der Schlußzahlung	38	Dauer17, 23	, 42
Annahme der Zahlung	38	Deckungsrücklass8, 36, 38	, 39
Anwendungsbereich	5	den guten Sitten widersprechende Vorteile	. 13
Arbeitsgemeinschaft	37	Dokumentation12, 19, 20	, 29
Arbeitsplätze 5, 20,	21	Durchführung der Schlussfeststellung	. 42
Aufrechterhaltung des Verkehrs	21		
Aufsicht21,	33	Eigentumsübertragung	. 38
Auftrag10, 22, 30,	35	Eigentumsvorbehalt	. 38
Auftraggeber (AG)5, 6, 7,	10	Eignungsprüfung	. 16
Auftragnehmer (AN(7	Einbauten	. 21
Auftragsbestätigung9,	12	Einheitspreis7, 8	, 29
Auftragsschreiben	9	Ende der Gewährleistung	. 45
Auftragssumme7, 27, 32, 37, 39,	45	Entfall der Schlussfeststellung	. 42
Ausführung 7, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 26,	28,	Entgelt	, 43
29, 30, 31, 35		Erbringung der Leistung36	, 37
Ausführungsunterlagen18, 19, 28,	43	Erfüllung in Teilleistungen	. 42
Ausmaßfeststellung31,	32	Erfüllungsort16, 19	, 34
Ausschreibungsunterlagen5,	28		
		Fälligkeit15, 37, 38	, 39
Bankgarantien	40	Festpreis	7
Bargeld	40	Festpunkte	. 22
Baubestand	45	Feststellung18, 31, 32, 36, 41	, 45
Baubuch	20	Fixgeschäft	. 26
Bauleistungen 5, 43,	49	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	. 13
Baurestmassen	16	Form des Rücktritts	. 13
Baustelle5, 10, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 26, 32,	33,	förmliche Übernahme	. 41
34		formlose Übernahme	. 41
Baustellensicherung	21	Frist 12, 15, 18, 24, 25, 26, 30, 31, 35, 36, 37,	38,
Bautagesbericht	20	39, 41, 44, 45, 46	
Bauteile 18,	43	Fristenlauf	. 37
Bauwerk	43	Führung der Bautagesberichte	. 20
Bedenken 18, 19,	44	Führung des Baubuches	. 20
Bedienungsanleitungen	42	Funde	. 23
Beendigung der Leistung	15	Funktionsprüfung	. 23
Beginn der Leistung 15,	21		
Begriffe	5	Gasanschlüsse	. 20
Behinderung	28	Gefahr im Verzug23. 30	. 31

Gegenschlussbrief9		
Geltendmachung von Mängeln44	ÖNORM	1, 25, 31, 32, 34
Geltendmachung von Nachforderungen 38	ÖNORM B	1, 25, 32, 34
Geltung bei Verbrauchergeschäften 11	ÖNORMen	8, 9, 17, 31
gemeinsame Feststellung32	ÖNORMen mit vornormierte	en Vertragsinhalten
Gesamtleistung8, 16, 27, 36, 45		9, 17
Gesamtpreis7, 8, 25, 27, 39		
Geschäftsgeheimnisse	Pauschalpreis	8
Gewährleistung6, 8, 19, 40, 43, 44, 45	Pläne	9, 11, 12, 42
Gewährleistungsfrist39, 42, 44, 45	Preis	6, 7, 8
Grenzsteine	Preisangemessenheit	31
	Preise12, 15, 24, 25,	29, 30, 32, 33, 34, 35
Haftung des AG 46		
Haftung des AN46	Preisumrechnungen	
Hauptpunkte der Absteckung22	Probebetrieb	23
Hemmung der Gewährleistung45	Prüfung	. 14, 24, 29, 31, 35, 37
	Prüfung der Rechnung	37
Irrtum	Prüfungsanleitungen	42
Kaution	Rahmenvereinbarung	21
Kosten der gemeinsamen Tafel21	Rechnungslegung	
Kosten für Prüfungen24		
Kostenersatz24	Regieleistungen 6, 7,	20, 26, 31, 33, 34, 35
	Regiepreise	
Leistung 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,	Rücktritt des AG	
19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 35,	Rücktritt des AN	30
36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48	Rücktritt vom Vertrag	13, 26
Leistungen der Haustechnik5		
Leistungsänderungen28	Schaden	13, 45
Leistungserbringung 5, 6, 14, 16, 18, 20, 24, 27,	Schadenersatz	14, 26, 27, 45
28, 29, 30, 35, 39, 46	Schiedsgericht	15
Leistungsfortsetzung	Schlussfeststellung	42
Leistungsfrist 17, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 33, 39	Schlussrechnung	35, 36, 39
Leistungsverzeichnis6, 9, 16, 22	Schutzrechte	46, 48
	Schwellenwert	25
Mangel39, 42, 43, 44, 45	Sicherstellung	8, 38, 39
Mängel18, 19, 23, 41, 42, 44	Sicherstellungsmittel	39, 40, 41
Mängelrüge	Stichwortverzeichnis	52
Material 33, 34	Stoffe	28
Mengenänderung29	Streitigkeiten	14
Mengenberechnung31	Subunternehmer	7, 16, 17, 19, 21, 28
<i>Montagestelle</i> 14, 15	Subunternehmerleistung	7
Muster9, 11, 12, 43		
Muster, Leistungen nach	technische Beschreibungen	11, 12
	technischer Bericht	9
Nachweis 18, 27	Teilleistungen	16, 27, 36, 42
Nebenleistungen	Teilschlussrechnungen	36, 37
Niederschrift 41, 42	Teilverzug	27
Normative Verweisungen 5		
Normen technischen Inhaltes 8, 9	Übernahme 20, 22, 23, 24, 43, 44	35, 36, 37, 40, 41, 42,

Überwachung10, 19, 23, 44	Verzögerung29, 42
Überzahlung38	Verzug26, 27, 36, 44
Umsatzsteuer7, 8, 25, 35, 39	Verzug bei Rechnungslegung 36
unabwendbares Ereignis43	Vorbehalt38
unbare Sicherstellung 40	Vorlage von Rechnungen36
Unterbrechung 23, 38, 45	Vorleistungen anderer AN43
Unterbrechung, unvorhergesehene38	Vorsatz 45
Untergang 13, 43	
Unterlagen 11, 12, 18, 23, 28, 29, 35, 36, 41	Warnpflicht18, 19, 28
Unternehmer7	Wegfall der Behinderung23
	Weitergabe48
Verfahrensbestimmungen 8	
Verfügungsmacht41	Zahlung8, 31, 37, 38
Verlängerung 27, 33, 43	Zahlungsfrist36, 37
Verlängerung der Leistungsfrist27, 43	Zahlungsplan 35
Vertragsbestandteile	Zeichnungen
Vertragsbestimmungen5, 6, 8, 9, 13, 16, 49	zivilrechtlicher Preis7
Vertragspartner 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 20, 24,	Zufahrtswege
26, 27, 28, 29, 32, 37, 42, 45, 46	Zurückweisung von Sicherstellungen 40
Vertragsstrafe 27, 36, 45	Zuverlässigkeit14
Vertragsunterlagen15	Zwischentermine
Vertragsverhältnis 11, 48	